

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Juli 1899.

N 28.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Erqualitar-Ertheilungen . . . . . Seite 201  
 2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in Kratau erscheinenden Zeitung „Nova Reforma“ . . . . . 202  
 3. **Marine und Schifffahrt:** Befahnmachung, betreffend die Anordnung für die Binnen-schifffahrt auf der Elbe . . . . . 202  
 4. **Pol- und Steuer-Wesen:** Aenderung der Bestimmungen über die Ursprungszeugnisse der aus meistbegünstigten

Ländern eingehenden Waaren; — Bestellung eines Stationskontroleurs . . . . . 226  
 5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 227  
**Anhang. Militär-Wesen:** Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten . . . . . 229

### I. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisher mit der Verwaltung des Konsulats in Prag beauftragten Konsul Freiherrn von Sedendorf zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Mengingen in Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Sultanat Marokko die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Coates in Yokohama ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Sarajevo, Vize-Konsul Freiherrn von Schauenburg, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.